

RECHTSANWÄLTE
DR. RUDOLF HAUENSCHILD
DR. FRITZ HAUENSCHILD
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN, I., STALLBURGGASSE 4

Wien, den 1. Dezember 1949

POSTSCHECK-KONTO N. 4346
I. ÖST. SPAR-CASSE KONTO N. 800.281

Dr. H/Lo

FERNRUUF R. 26 2 62

KANZLEISTUNDEN 9-12 UND 14-17

Finanzamt
in Wien
Empf. 1. 12. 1949
38923

An die

FINANZPROKURATUR W I E N

W I E N I.

Elisabethstrasse Nr. 13

Zahl 17495/49

Abt. 6 - 1

Betrifft: Rückstellungssache Jaromir Czernin
gegen Republik Österreich, Rückstellung eines
Gemäldes (Kosten).

V. 1 / 57. 12. 49

Herr Jaromir Czernin hat mir nunmehr Vollmacht zur Weiterführung der linksrubr. Angelegenheit erteilt und ersuche ich Sie demgemäss von dieser Vollmachtsänderung Kenntnis nehmen und weitere Zuschriften ausschliesslich an mich richten zu wollen.

Wie ha. zwischenzeitlich zweifellos bereits bekanntgeworden ist, hat mein Mandant nunmehr weiteres neues Beweismaterial dafür in Händen, dass das linksrubr. Gemälde ihm sz. tatsächlich von der NS- Regierung abgepresst worden war. Ich bin demgemäss beauftragt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, in welchem Zusammenhang ich darauf hinweise, dass die für meinen Klienten ungünstige Entscheidung der Rückstellungskommission für weitere Schritte desselben aus dem Grunde kein Präjudiz bilden kann, weil durch diese Entscheidung der Rückstellungskommission nur feststeht, dass es sich um keinen Tatbestand im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung handelt, also Erpressung aus politischen Gründen, sodass eine Erpressung allgemeiner Natur immer noch übrig bleibt.

Mit Rücksicht darauf, dass Ihr Hr. PRÄSIDENT, DR. BORAK, gegenüber Frau Dr. Gertrude CONRAD, welche im Juli l.J. ha. für meinen

18717 6

RECHTSANWÄLTE
DR. RUDOLF HAUENSCHILD
DR. FRITZ HAUENSCHILD
VEREINIGTE ANWÄLTE
WIEN, I. STALLBURGGASSE 4

1. Dezember 1938
Klienten interveniert hatte, durchblicken hat lassen, dass im Falle
des Auffindens neuer Beweismittel die Angelegenheit nochmals besprochen
und ein Arrangement getroffen werden könnte, habe ich mich für ver-
pflichtet erachtet, vor Ergreifung weiterer Schritte Sie von obigem
Tatbestand in Kenntnis zu setzen und ersuche höfl. mir die ha. Ent-
scheidung bekanntzugeben zu wollen.

Wenn ha. Geneigtheit zu einer gütlichen Erledigung besteht, so
müsste die Angelegenheit jedoch r a s c h e s t und zwar noch in die-
sem Monat behandelt werden, da die gegenständliche Angelegenheit aus
hier nicht näher zu erörternden Gründen keinen weiteren Aufschub für
meinen Klienten mehr verträgt.

Ich zeichne mit

vorzüglicher Hochachtung!

Eingeschrieben!!

Chambers

Herr Jermolowicz hat mir nunmehr Vollmacht
zur Vertretung der Interessen der Angelegenheit erteilt und ersucht
ich Sie dementsprechend von dieser Vollmachtänderung Kenntnis nehmen und
weitere Schritte auszuschieben an mich richten zu wollen.
Wie ha. zwischenzeitlich zweifelloserweise bereits bekanntge-
worden ist, hat mein Mandant nunmehr weiteres neues Beweismaterial
dafür in Händen, dass das Inkriminierte Gemälde ihm ex faktisch von
der NS-Regierung abgekauft worden war. Ich bin demgemäßen beauftragt,
die Angelegenheit weiter zu verfolgen, in welchem Zusammenhang ich
darauf hinweise, dass die für meinen Klienten ungenügende Entscheidung
der Rückstellungenkommission für weitere Schritte bestehen aus dem
Grunde kein Präjudiz bilden kann, weil durch diese Entscheidung der
Rückstellungenkommission nur festgestellt, dass es sich um keinen Tatbe-
stand im Sinne der Rückstellungengesetzgebung handelt, also Erpressung
aus politischen Gründen, sodass eine Erpressung allgemeiner Natur immer
noch übrig bleibt.
Mit Rücksicht darauf, dass Ihr Hr. PRÄSIDENT DR. HORAK
gegenüber Frau Dr. Gertrude GONRAD, welche im Juli 1938, ha. für meinen



Postsp.-K.
Empfangsanweisung

Die von Sparck Bad Aurore
für Rechnung Yakowis Chemin-Montin
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten
auf Abschlag " " " "
in Berichtigung " " Schuld
auf Abschlag " " eingezahlten "500 S- g

K. K. Nr. 1064

II-1/5168/29

sind in Empfang zu stellen und
A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung
vorzuschreiben und zu verrechnen:

32680/49-6 ZA!
9.12.49

1. z. Z.	<u>2823</u>	Fol.	<u>51</u>	Post	<u>65</u>		
						<u>500 S- g</u>	
2. z. Z.		Fol.		Post			
3. z. Z.		Fol.		Post			
4. z. Z.		Fol.		Post			
5. z. Z.		Fol.		Post			
6. z. Z.		Fol.		Post			

Journ.-Art. 1064
Empf.

35780

Vorschußabrechnungsbuch.

Verbucht Fol.

B. im Vorschußabrechnungsbuche für die fremde Ge-
barung vorzuschreiben und zu verrechnen:

als Vorschuß S / g

„ Barauslagen-Rückersatz S / g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S / g

Finanzprokurator.

Wien, am 6. Dez. 1949



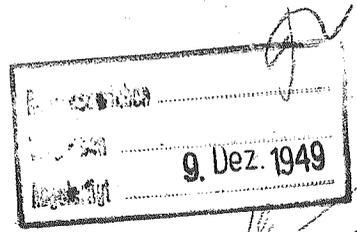
38928 / 8233 / 49

VL - 1 / 5168 / 30

Betreff: < aus Anlauf >

- H. Rechtsanwalt
- L. Rudolf Hansenschild
- L. Fritz Hansenschild

Oden T.
Hallebergstrasse 4



Die Person wäre - unbeschadet
 der erforderlichen Zustimmung
 der hievon berichteten Person -
 geneigt, nach einer Ihren
 Forderung entsprechenden Ansicht
 in Ihre neuen Reisepläne
 in einem Arrangement Stellung
 zu nehmen, voraus ^{der Person} Kosten-
 forderungen ^{gegenüber} ~~gegenüber~~
 in Einklang ~~formale~~ ^{gegenüber} ~~Verbind-~~
~~lichung~~ des Herrn Czernin

Zi die Zustimmung
 der B. u. f. T.
 vorausgesetzt,
 in dem

I nach vorherige
 teleph. Ankun-
 digung

~~auf das gegenständliche Gemälde~~
~~aufgegeben werden können.~~
~~entgegengekommen werden können~~

Die Person ~~lädt~~ ladet Sie ein,
 an einem Tage der Vore
 vom 12. - 17. 12. d. J. ^{zwischen}
 13 u 15 Uhr ^{in der Abt. III /}
^{bei Hofrat}
 in näherer Fühlungnahme
 zu sein ^{vorzusprechen}.

(nicht jedoch am
 14. 12.)

Ff 9. 12. 49
 St. Mi.
 3212

G. V.

Es erschien am 17. 12.

H. Franenrith, erkundigte
sich, ob nicht im Hinblick
auf das neue Material
(zu identitätsmäßige Angelegen
des H. Leake) die Möglich-
keit einer weiteren Forderung
an Carrin besteht, und
stellt sodann einen Antrag,
worn die Ausstriche
Carrins ausgeführt werden,
in Aussicht.

DH

Bitte zum Vorwärtigen
der Eingabe

J. A.

DH
19/12

RECHTSANWÄLTE
DR. RUDOLF HAUENSCHILD
DR. FRITZ HAUENSCHILD
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN, I., STALLBURGGASSE 4

rekommandiert

Eing. 20. DEZ 1949

Wien, den 19. Dezember 1949

POSTSCHEK-KONTO Nr. 4845
I. OST. SPAR-CASSE KONTO Nr. 800.251

Dr. H/Lo

FERNRUF R 26 2 62

KANZLEISTUNDEN 8-12 UND 14-17

SAMSTAG 8-13

An die

FINANZPROKURATUR

Wien, I.

Rosenbusenstrasse 1.

Zahl. 39.928/49/VI

Betreff: Rückstellungssache Jaromir Czernin - Morzin gegen Republik
Österreich, Bild VERMEER.

In Vertretung des Hr. JAROMIR CZERNIN - MORZIN lege ich
Bezug auf meine Rücksprache mit Hr. Hofrat Dr. Stein in der Angelegenheit
eine Abschrift der eidesstattlichen Erklärung des früheren Vertreters
meines Klienten, Hr. Rechtsanwalt Dr. Fritz LERCHE, ddo. 4. August 1949
vor und stelle auf Grund derselben mit Bezug auf die ha. Unterredung
mit der sz. Bevollmächtigten meines Klienten, Frau Dr. Gertrude
zunehmend das

ERSUCHEN

die gegenständliche Angelegenheit neuerlich untersuchen zu wollen
wie bis zur Erledigung dieser hiemit beantragten Untersuchung meines
Klienten die Zahlung der vereinbarten Raten der im Rückstellungs-
festgesetzten Kostenstunden zu wollen.

Zusätzlich zu der beiliegenden eidesstattlichen Erklärung
Fritz Lerche - welche vorläufig nur in aller Kürze gefasst wurde
von Hr. Dr. Lerche aber noch als Zeuge vor Gericht noch entsprechen-
konkretisiert werden kann, mache ich noch darauf aufmerksam, dass das
gegenständliche Bild sz. von den amerikanischen Streitkräften nach sei-
ner Bergung im Salzbergwerk bei Ausssee nur in der irrigen Annahme
der Republik Österreich ausgefolgt wurde, dass daselbe zum Bestand des

38928

Wiener kunsthistorischen Museums gehöre, sodass mit anderen Worten gesagt, die Republik Österreich tatsächlich in den Besitz des Bildes nur durch einen für meinen Mandanten unglücklichen Zufall bzw. Irrtum der US- Besatzungsmacht gekommen ist. Wäre Graf Czernin sz. nur 8 Tage früher in Aussee eingetroffen, so wäre selbstverständlich dieses Bild, welches ja international als Besitz und Eigentum der gräflich-Czerninschen Familie bekannt war meinem Klienten und nicht der Republik Österreich ausgefolgt worden und wage ich zu bezweifeln, ob im letzteren Falle die Republik Österreich sodann einen Prozess wegen Ausfolgung dieses Bildes gegen meinen Klienten angestrengt hätte.

Mein Mandant, welchem es ja an und für sich lieber wäre, wenn das gegenständliche Bild für Österreich erhalten werden könnte, befindet sich jedoch durch die Ereignisse des Jahres 1945 in einer derart prekären Lage, dass er schon im Interesse seiner 5 unvindigen Kinder verpflichtet ist, diesen Fall weiter zu verfolgen, wenn eine zeitliche Erledigung nicht möglich sein sollte. Tatsächlich wurde ich bereits beauftragt letzterenfalls alle in Betracht kommenden Schritte, dazu in erster Linie eine Klage vor dem ordentlichen Gericht gehört, zu unternehmen, in welchem Beizang ich darauf verweise, dass die Entscheidung der Rückstellungs-Kommission für dieses ordentliche Gerichtsverfahren aus dem Grunde kein Präjudiz schaffen kann, weil diese Entscheidung der Rückstellungs- Kommission für das ordentliche Gericht nur insoweit bedeutend ist, als hiedurch festgestellt erscheint, dass kein im Sinne der Rückstellungsgesetze berücksichtigungswürdiger Fall vorlag, also kurz gesagt keine Erpressung Hitlers aus politischen Motiven, sohin der Tatbestand einer Willensbeeinflussung unpolitischen Charakters immer noch vorliegt, sowie weil schliesslich für die ordentlichen Gerichte das neue Beweismaterial, wie die erst nach Abschluss

RECHTSANWÄLTE
DR. RUDOLF HAUENSCHILD
DR. FRITZ HAUENSCHILD
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN, I., STALLBURGGASSE 4

Wien, den 19. Dezember 1949

POSTSCHECK-KONTO Nr. 4845
I. OST. SPAR-CASSE KONTO Nr. 800.281

FERNRUF R 262 62

KANZLEISTUNDEN 9-12 UND 14-17
SAMSTAG 8-13

2. Blatt
des Rückstellungsverfahrens meinem Klienten zur Kenntnis gekommene

Erklärung, Dr. Fritz L e r c h e, sehr beachtlich sein muss.

Wie Herrn Hofrat S t e i n gegenüber anlässlich meiner eingangserwähnten Unterredung ausgeführt, halte ich jedoch dafür, dass dieser Fall kurz gesagt ebenso sehr vom juristischen, wie vom moralischen Standpunkte aus betrachtet werden muss. Es ist klar, dass die Republik Österreich ohne den eingangserwähnten Irrtum der US Streitkräfte, bzw. falls dieses Bild sich ausserhalb Österreichs im Zeitpunkt der Befreiung des Landes befunden hätte, nie in den Besitz des Bildes gekommen wäre und kann ja auch die Republik Österreich für den Erwerb desselben gar keinen Rechtstitel anführen. Das von der Republik Österreich bisher ins Treffen geführte Argument, dass das gegenständliche Bild von Hitler auch mit Steuergeldern von Österreichern erworben wurde, ist m. E. aus zwei Gründen nicht zutreffend:

- a) da die Bevölkerung Österreichs zu Deutschland sich wie 1 zu 10 verhält
- b) Der Erwerb dieses Bildes zu einem Zeitpunkte stattfand, wo die Steuereingänge der Österreicher noch kaum eingesetzt hatten.

Die weitere Begründung, mit welcher die Republik Österreich als Rechtstitel bisher angeführt hat, nämlich

- 1) dass Österreich durch das Hitler-Regime grosse Schäden erlitten hatte und daher dieses Bild als teilweise Kompensation wohl als ihr Eigentum betrachten könne, ist unzutreffend, weil einerseits die nach dem abGB erforderlichen Voraussetzungen einer Aufrechnung gegenständlichenfalls nicht vorliegen und schliesslich,

Rechtsanwälte
 Dr. Rudolf Hauenschild
 Dr. Fritz Hauenschild
 Verteidiger in Strafsachen
 Wien I., Stallburggasse 4.

Wien, am 27.XII.1949.

An die
 Finanzprokukatur

in W i e n I.,
 Rosenbursenstr. Nr.1.

Zahl 38.928/49
 VI.

Betr.: Rückstellungssache Jaromir Czernin gegen Republik Öster-
 reich, Rückstellung eines Gemäldes (Bild Vermeer).

In Vertretung des Hr. Jaromir Czernin-Morzin gebe
 ich in Sachen Bild V e r m e e r im Nachhang zu meinem
 Schreiben vom 19. Dezember 1949 bekannt, daß mein Klient
 von befreundeter Seite aus USA folgenden in einer dortigen
 prominenten Zeitschrift erschienenen Artikel übersandt
 erhielt:

"HABSBURG ART

Sirs:

Regarding your article "The Great Habsburg
 Collection" (Life Oct.24), the painting
 "The Artist In his Studio" by Jan Vermeer
 of Delft never belonged to the art treasures
 of the Habsburg. Until 1942 the picture be-
 longed to the Counts Czernin, one of the
 noblest families of old Austria,

In 1942 Hitler bought it and hung it in his
 castle on the Obersalzberg.

Not until the German defeat in 1945 was the
 painting given to the Museum of History of
 Art in Vienna.

Curt D. Bloch

Forest Hills, N.Y.

Ich bemerke hiezu, daß dies meiner Kenntnis nach
 nicht die einzige Reaktion auf die Ausstellung österrei-
 cher Meisterwerke in USA, bzw. Einbeziehung des gegenständ-
 lichen Bildes in dieselbe, ist.

Ich zeichne in
 vorzüglicher Hochachtung!
 Unterschrift unleserlich

RECHTSANWÄLTE
DR. RUDOLF HAUENSCHILD
DR. FRITZ HAUENSCHILD
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN, I., STALLBURGGASSE 4

POSTSCHECK-KONTO Nr. 4946
I. OST. SPAR-CASSE KONTO Nr. 800.261
FERNRUF R 26 2 62

KANZLEISTUNDEN 8-12 UND 14-17
SAMSTAG 8-13

AV. v. 31.12.49

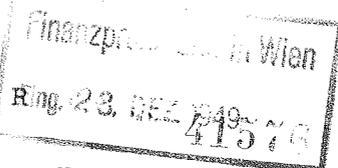
L. Bey wird demnachst ich mein Kunden
betreffend eine Besprechung mit
den mitärdigen Referenten des All f. U.
behandelt Wien, den 27. XII. 1949

An die

Mi
31.12.49

FINANZPROKURATUR

Wien, I.
Rosenbursenstrasse Nr. 1



8602

Zahl 38.928/49
VI.

V-1/5168/32

Betrifft: Rückstellungssache Jaromir Czernin gegen Republik Österreich, Rückstellung eines Gemäldes (Bild Vermeer).

In Vertretung des Hr. Jaromir Czernin-Morzin gebe ich in Sachen Bild Vermeer im Nachhang zu meinem Schreiben vom 19. Dezember 1949 bekannt, dass mein Klient von befreundeter Seite aus USA folgenden in einer dortigen prominenten Zeitschrift erschienenen Artikel übersandt erhielt:

" HABSBURG ART

Sirs:

Regarding your article "The Great Habsburg Collection" (Life Oct. 24), the painting "The Artist In his Studio" by Jan Vermeer of Delft never belonged to the art treasures of the Habsburg. Until 1942 the picture belonged to the Counts Czernin, ohne of the noblest families of old Austria.

In 1942 Hitler bought it and hung it in his castle on the Obersalzburg.

Not until the German defeat in 1945 was the painting given to the Museum of History of Art in Vienna.

Forest Hills, N. Y. Curt D. Bloch

Ich bemerke hiezu, dass dies meiner Kenntnis nach nicht die einzige Reaktion auf die Ausstellung österreichischer Meisterwerke in USA, bzw. Einbeziehung des gegenständlichen Bildes in dieselbe, ist.

Ich zeichne in

vorzüglicher Hochachtung!

40720 O. O. O.